



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Insolvenzverfahren: Verzicht auf die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs in der Wohlverhaltensphase

Im Rahmen der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode muss der Schuldner bestimmte Obliegenheiten erfüllen.

Bisher war strittig, ob zu diesen Obliegenheiten gehört, dass der Schuldner einen Pflichtteilsanspruch, der in diesen Zeitraum fällt, verfolgen muss.

Nun hat der BGH mit Beschluss vom 25.06.2009, Az: IX ZB 196/08 festgelegt, dass die Entscheidung des Schuldners über die Geltendmachung des Pflichtteils höchstpersönlicher Natur ist und nicht unter die Obliegenheiten des Schuldners im Rahmen der Wohlverhaltensperiode fällt.

Somit liegt keine Obliegenheitsverletzung auf Seiten des Schuldners vor, wenn er auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs verzichtet.

Dasselbe gilt im Übrigen für die Ausschlagung einer Erbschaft und für den Verzicht auf ein Vermächtnis. Auch diese stellen keine Obliegenheitsverletzungen des Schuldners im Rahmen der Wohlverhaltensperiode dar.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de